

dem Concessionar, steht das Expropriationsrecht gegen die Grundeigenthümer nach den Vorschriften in Abschnitt VIII. dieses Gesetzes zu. Die Rechte und Verbindlichkeiten des Concessionars werden, insoweit sie nicht gesetzlich feststehen, durch die Concessionsurkunde normirt, Ihre Zustimmung ertheilen? — Gegen 4 Stimmen Ja.

Präsident Cuno: Wünscht Jemand über §. 4 zu sprechen?

(Es meldet sich Niemand.)

Wollen Sie, wie der Ausschuss anrathet, §. 4 in folgender Fassung: „Findet die Staatsregierung angemessen, für Rechnung des Staatsfiscus Bergbau zu treiben, so ist derselbe an die Vorschriften dieses Gesetzes gebunden,“ Ihrerseits gutheissen? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Ich bitte, im Vortrage des Entwurfs und Berichts fortzufahren.

Berichterstatter Abg. Herold: Ich werde die §§. 5, 6, 7 zusammennehmen müssen.

§. 5.

Specialbeleihungen.

Specialbeleihungen, d. i. Uebertragung einzelner Bergregalitätsrechte für gewisse Districte an Privatpersonen, sollen von dem Erscheinen dieses Gesetzes an nicht weiter ertheilt werden.

§. 6.

Zeithier bestandene Bergregalitätsrechte.

Die Verhältnisse, vermöge deren zeithier gewisse Bergregalitätsrechte im Besitze von Privatpersonen waren, werden hiermit aufgehoben, und es wird daher auch in den Landestheilen, wo dies bisher der Fall war, das Bergregal nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vom Staate ausgeübt.

§. 7.

Fortsetzung.

Ob und welche Entschädigung den Berechtigten (§. 6) für den Wegfall ihrer Gerechtsame zu gewähren sei, bleibt besonderer gesetzlicher Bestimmung vorbehalten.

Im Bericht ist gesagt:

Was dagegen die

§§. 5, 6, 7

erwähnten, ihrem Ursprunge nach aus dem Lehnswesen sich herschreibenden Specialbeleihungen betrifft, wodurch bisher gewissen Privaten die Ausübung einzelner Bergregalitätsrechte für gewisse Districte übertragen worden war, so will zwar Schmid in seinen Excursen (Abh. I.) solche im Interesse des Bergbaues aufrecht erhalten wissen und meint, daß selbst Grundsätze der Gerechtigkeit dies forderten. Der Ausschuss hat sich jedoch nicht entschließen können, auf diese Ansicht einzugehen, weil aus den in den Motiven angegebenen Gründen um so bedenklicher fällt, Hoheitsrechte fernerhin durch Privatpersonen ausüben zu lassen, je weniger ein derartiges

Fortbestehen mit den Bestimmungen §§ 35 und 41 der Grundrechte des deutschen Volkes im Einklage stehen würde.

Präsident Cuno: Ist die Kammer damit einverstanden, daß, wie ich für zweckmäßig erachte, die Debatte über die §§. 5, 6, 7 vereinigt werde? — Einstimmig Ja.

Abg. Funkhanel: Ich beabsichtige zu §. 6 und 7 einen Abänderungsvorschlag zu machen. In der Hauptsache bin ich mit der Vorlage der Regierung ganz einverstanden, halte aber die Fassung derselben theils für nicht ganz bestimmt, theils aber auch für nicht in völligem Einklange mit der Verfassungsurkunde stehend. §. 6 sagt: „die Verhältnisse, vermöge deren zeithier gewisse Bergregalitätsrechte im Besitze von Privatpersonen waren, werden hiermit aufgehoben u. s. w.“ Es ist in der Beilage zu dem Gesetze, die hinter den Motiven abgedruckt ist, allerdings nähere Nachricht gegeben über diejenigen Fälle, in welchen gegenwärtig in Sachsen Bergregalitätsrechte in Händen von Privatpersonen sind. Aber eines Theils ist damit noch keineswegs vollkommen ausreichende Auskunft über die „Verhältnisse,“ auf welchen diese Regalitätsrechte beruhen, gegeben, andern Theils scheint aber auch die Staatsregierung selbst nicht zu wollen, daß die Verhältnisse, auf denen diese Regalitätsrechte beruhen, aufgehoben werden sollen, sondern nur diese Rechte selbst. Es läßt sich dies schon aus dem, was in den Motiven auf Seite 118 in Bezug auf die Oberlausitz und die Schönburgischen Neceßherrschaften gesagt ist, schließen, denn die Regierung stellt dort eine Revision der fraglichen Sonderverfassungen in Aussicht; damit ist aber deutlich genug gesagt, daß nicht überhaupt die Sonderverhältnisse dieser Landestheile, welche unter andern auch die Bergregalitätsrechte mit sich bringen, durch das Berggesetz aufgehoben werden sollen, sondern nur die Bergregalitätsrechte selbst. Der nöthigen Bestimmtheit wegen aber halte ich es für nothwendig, daß man sich auch hierin präcis und unzweideutig ausdrücke. Auch gegen die Zulänglichkeit des allein gebrauchten Wortes „Privatpersonen“ habe ich Bedenken; denn es giebt auch Stadträthe, welche jene Rechte besitzen, und diese möchte ich doch nicht Privatpersonen nennen. — Wesentlichere Bedenken erregt mir aber die Fassung von §. 7. Da heißt es: „ob und welche Entschädigung den Berechtigten (§. 6) für den Wegfall ihrer Gerechtsame zu gewähren sei, bleibt besonderer gesetzlicher Bestimmung vorbehalten.“ Zuörderst bliebe es also noch ungewiß, ob eine Entschädigung zu gewähren sei. Nun haben wir aber §. 31 der Verfassungsurkunde, worin ohne alle Ausnahme bestimmt ist: „Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten zu Staatszwecken abzutreten, als in den gesetzlich bestimmten oder durch dringende Nothwendigkeit gebotenen, von der obersten Staatsbehörde zu bestimmenden Fällen und gegen Entschädigung, welche ohne Anstand ermittelt und gewährt werden soll.“ Es sind daran noch Bestimmungen angereiht, wie diese Entschädigung ausgemittelt werden soll und wie zu verfahren sei, wenn dar-